

Hochparterre

Notizen: Vorbereitung Interview mit der freischaffenden Journalistin Gabriela Neuhaus vom 16. August 2022

Wie BGE aufgenommen?

- Entscheid nur kurz enttäuscht und überrascht
- Sofort nüchterne Analyse: Entscheid akzeptieren, BG nicht angreifen, Folgen analysieren
- Supergau: BG hat Gestaltungsplan in Kraft gesetzt, das ein nicht bewilligungsfähiges Projekt enthält, wie die EKD gutachterlich festgestellt hat!

Wie BGE aufgenommen?

- Entscheid nicht erwartet
- Nicht gross überrascht, dass und wie den 4 Beschwerdeführern «Recht» gegeben worden ist
- lieber wäre mir (und Walter Mundt) natürlich eine Bestätigung des Urteils des Verwaltungsgerichts gewesen
- Ein Weiterzug an das Europäische Gericht (Aarhus-Konvention) wäre für mich (nicht aber für Walter Mundt) rechtlich denkbar gewesen. Dies ist aber nicht In Frage gekommen, weil das BG-Urteil im Ergebnis unsere Anliegen stärkt und für die IPZ-Realisatoren/-Initianten ein **Eigengol** ist: Das BG hat einen **Gestaltungsplan festgesetzt**, dem ein **nicht bewilligungsfähiges Bauprojekt** zugrunde liegt. Und das alles in der Landwirtschaftszone! Im Ergebnis ein **Supergau, ein Debakel!**

Wie BGE aufgenommen?

- Vorgewarnt (BGE ist Lotterie, keine Voraussage möglich)
- Nicht gross überrascht
- Rasch überflogen
- Dem Rechtsgefühl (Ergebnis) nach: ein skandalöses Urteil
- Keine Emotionen zulassen, sondern nüchtern reagieren.

Fazit: BG nicht kritisieren, sondern Folgen aufzeigen und auf diese Weise sich (und den Verein IDEA Flugplatz Dübendorf www.ideafd.ch) positionieren. Daraus ist das Dokument «*Ein Fall für die Strafjustiz; Eine Analyse der Folgen des höchstrichterlichen Urteils von Cla Semadeni*» vom 29.12.2021 entstanden.

BG hat kantonalen Gestaltungsplan in der Landwirtschaftszone für ein Überbauungsprojekt festgesetzt, das gemäss der Eidgenössischen Kommission für Denkmalpflege EKD nicht bewilligungsfähig ist. **Fazit:** keine Rechtssicherheit, bis der kantonale Gestaltungsplan aufgehoben oder revidiert worden ist sowie bis Bund, Kanton, Region und Gemeinden ihre Planungen angepasst haben.

BG hat sich mit den vier Beschwerden materiell nur so weit befasst, als es offenbar rechtlich notwendig gewesen ist, um

- die Rekurs Legitimation von Cla Semadeni zu verneinen (Nichteintreten)
- die Rekurs Legitimation von Walter Mundt zu bejahen und seine Beschwer zu verneinen (Nichteintreten)
- den Aufhebungsentscheid des Verwaltungsgerichts aus bundesrechtlicher Sicht aufzuheben

- das Verwaltungsgericht zu beauftragen, eine neue Kostenregelung zu treffen.

Fazit: keine eigene Beweiserhebung, kein Bezug der beantragten Fachstellungnahmen, keine materielle Auseinandersetzung mit den raumplanerischen Grundsatzfragen des PBG und RPG. Die Nichtexistenz des Masterplanes (bestehende Gebietsplanung 70ha), der ergangen sein sollte, ist kein Thema gewesen. Die Voraussetzungen nach FIG, MG etc. sind kein Thema gewesen. Über die Sachverhalte, die das kriminelle Geschehen (Offizialdelikte) ausweisen, ist nicht eingegangen worden.

BG hat auf eine eigene Beweiserhebung verzichtet. **Fazit:** das Baugeschehen vor Ort ist, trotz aufschiebender Wirkung der beiden Rekursverfahren, kein Thema gewesen. Richterliche Anordnungen können offenbar ohne Rechtsfolgen missachtet werden bzw. richterlich übersehen werden.

BG ist davon ausgegangen, dass das Gebiet weitgehend überbaut ist. **Fazit:** entweder ist das BG irregeführt (Irreführung der Rechtspflege) worden oder der Begriff weitgehend überbaut ist neu definiert worden.

BG ist davon ausgegangen, dass die Verfügung des kantonalen Gestaltungsplan durch die Baudirektion (Exekutive) im nationalen Interesse erfolgt ist. **Fazit:** es ist neu rechtlich zulässig, im selbstdeklarierten nationalen Interesse gültige Parlamentsentscheide durch Exekutiventscheide zu ersetzen. Das bedeutet, dass einerseits ein Paradigmenwechsel in der Raumplanung Schweiz eingeführt wird und dass andererseits Beschlüsse der Bundesversammlung (FIG) für kantonale Exekutiven unbeachtlich sind. Es kommt dazu, dass auch ein Gutachten der höchsten Fachinstanz des Bundes, nämlich das Gutachten der Eidgenössischen Kommission für Denkmalpflege EKD keinerlei Bedeutung zukommt. **Fazit:** Das Urteil gibt das «*aviatische Weltkulturerbe der Menschheit Militärflugplatz Dübendorf*» der Zerstörung frei.

Mit verschiedenen Beschlüssen startet der Regierungsrat eine neue «*Gebietsentwicklungsplanung Militärflugplatz Dübendorf*». **Fazit:** Die Entscheide des Regierungsrates vom 6. April 2022 desavouieren das Bundesgericht, indem dem Kantonsrat beantragt wird, eine neue Gesamtentwicklungsplanung im Sinne des «*Flight Plans*» zu ermöglichen. Das Schicksal der Weiterentwicklung des Militärflugplatzes Dübendorf liegt nun, in einem ersten kantonalen Meilenstein, in den Händen des Kantonsrates Zürich.

Die Analyse der regierungsrätlichen Entscheide vom 6. April 2022 zeigt, dass an entscheidenden Fehlern festgehalten wird. Statt Raumplanung wird öffentlich finanzierte private Projektentwicklung (Firma HRS) gemacht. Die organisierte, orchestrierte und dirigierte Kriminalität steckt weiter im Vorhaben drin. **Fazit:** Die Hoffnung stirbt zuletzt. Das Projekt IPZ gemäss kantonalem Gestaltungsplan ist ein Relikt vergangener Zeiten. Es hat keine Chance realisiert zu werden. Je länger je mehr zeichnet sich ab, dass «Nichtstun» die Bestlösung ist und dass die Weiterentwicklung des Militärflugplatzes Dübendorf der nächsten oder übernächsten Generation überlassen werden sollte. Es drängt sich ein Planungsmoratorium von 20 bis 30 Jahren auf.

Weitere Stichworte:

- Realisierungsdruck woher?

- Täuschung und Irreführung durch Unterlassung, durch Fata Morganas, durch Ablenkung?

Dübendorf, 16. August 2022
Cla Semadeni